

Allgemeine Angaben des Unternehmers

Bürge Haustechnik AG

Seit 1971 die erste Adresse für Gebäudetechnik im Zürcher Unterland. Wir decken von der Planung bis zur Ausführung das ganze Spektrum der Gebäudetechnik ab. Dank der hohen Fachkompetenz unserer Mitarbeitenden und der jahrzehntelangen Erfahrung finden wir für jeden Kundenwunsch eine massgeschneiderte Lösung.



Firmensitz

Bürge Haustechnik AG
Niederhasistrasse 18a
8157 Dielsdorf

Firmendaten

Gründung
1971 (Heinz Bürge)

Umwandlung in Aktiengesellschaft
2004

Übernahme
2010 durch Daniel Kunz

Übernahme
2022 durch Claudio Kunz

Bezug neuer Hauptsitz
2026

Aktienkapital
CHF 100 000.–

UID
CHE-112,130,348 MWST

Versicherungen

Versicherungsgesellschaft
Die Mobiliar

Policen Nr.
G-0753-0724

Leistungen

Art	Leistung
Personen-/Sachschaden	CHF 10000000.–
– Selbstbehalt Personenschäden	CHF 0.–
– Selbstbehalt Sachschäden	CHF 500.–
Max. Leistung pro Ereignis/Jahr	CHF 5 000 000.–
Kosten für Ermittlung oder Behebung von Mängeln	CHF 3 000 000.–
Vermögensschäden infolge Bauvorfällen	CHF 500 000.–
Aus- und Einbaukosten	CHF 500 000.–
Nutzungsausfall	CHF 500 000.–
Bearbeitungs- und Obhutsschäden	CHF 50 000.–
– Selbstbehalt Bearbeitungs- und Obhutsschäden 10%, mind.	CHF 500.–

Belegschaft

Bezeichnung	Personen	Bezeichnung	Personen
Geschäftsleitung	3	Service-Kundendienst	7
Projektleiter/Gebäudetechnikplaner	6	Lernende Montage	7
Monteure	15	Administration & Buchhaltung	4

Mitgliedschaften



Gewerbeverein Dielsdorf und Umgebung

Allgemeine Montage- und Lieferbedingungen 2026

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und bilden einen integrierenden Bestandteil für unsere Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen.

2. Offerten und Preise

Unsere Offerten sind bis zur Erteilung des Auftrags freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Offerten können nachträglich verrechnet werden. Die Offertpreise und -Konditionen berücksichtigen den Umfang der offerierten Arbeit als Ganzes; wird nur ein Teil des Projektes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen, können die Preise entsprechend angepasst werden. Dies gilt auch bei nicht voraussehbaren Erschwerissen, wie z. B. Forderungen der Baubehörde, Schwierigkeiten beim Bohren von Erdsonden usw. Die Offertpreise sind 3 Monate ab Offertdatum gültig. Mehr- und Minderkostenabrechnungen werden ab dem 2. Rektifikat mit jeweils CHF 150.– Bearbeitungsgebühr verrechnet.

3. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt nach Eingang der Bestellung und deren Bestätigung durch uns oder sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die bei Bestellung eventuell zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Willens liegen, wie z. B. Verspätung von Zahlungen, nachträgliche Änderung der Bestellung oder bauseits verursachte Terminverschiebungen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Auflösung des Vertrags wegen Verspätung der Lieferung. Eine Lieferverpflichtung erlischt vollständig bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers. Die Termine für die Arbeitsausführung werden mit der Bauherrschaft und/oder Bauleitung vorgängig abgesprochen und festgelegt.

4. Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt gemäss unseren Offerten. Die Rechnungen sind jeweils innert 30 Tagen netto zahlbar, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Konditionen vereinbart worden sind.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins von 5% zu bezahlen.

- Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss nachstehenden Möglichkeiten: 100% bei Auftragsfertigstellung, Lieferung oder nach Erbringung der Dienstleistungen; Teillieferungen werden mit Teilrechnungen verrechnet.
- Akontozahlungen in der Höhe von 90% der nachgewiesenen Leistungen.

5. Garantie

Die Garantie gemäss SIA beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Anlage oder Inanspruchnahme durch die Bauherrschaft. Verschleisssteile haben eine Garantiezeit von einem Jahr. Die Garantiezeit beginnt ab erster Inbetriebsetzung und wird auf dem Inbetriebsetzungsprotokoll festgehalten.

6. Rücknahme gelieferter oder bestellter Apparate

Über die Rücknahme von Apparaten entscheidet allein Bürge Haustechnik AG oder deren Unterlieferant. Es besteht ausdrücklich keine Rücknahmepflicht von bestellten oder gelieferten Apparaten. Im Falle einer Gutschrift erfolgt folgender Abzug:

- 50% für Apparate in ungeöffneter Originalverpackung.
- 75% für Apparate, die nicht in Originalverpackung retourniert werden, jedoch in fabrikneuem Zustand sind.

Der Mindestabzug beträgt jedoch CHF 50.–

7. Bauseitige Leistungen

Lieferungen, Arbeiten und Leistungen (solche die in der Offerte nicht ausdrücklich erwähnt und/oder definiert sind), welche in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen sind und damit bei Auftragserteilung als bauseitige Leistungen anerkannt werden, sind insbesondere:

- alle baulichen Arbeiten, wie Erstellen und Zuputzen von Durchbrüchen, Wandschlitten, Sockeln für Apparate und Maschinen.
- alle Bohr-, Spitz- und Diamantbohr- oder Diamantfräserarbeiten sowie Bohren in harten Fliesen mit Nassbohrgerät werden mit CHF 10.– pro Bohrung verrechnet.
- Dach- und Wand einfassungen von ins Freie führenden Leitungen, Ablaufentlüftungen usw.
- Futterrohre und Aussparungen für Leitungsinstallationen.
- Zusätzliche Druckproben.
- alle Elektroarbeiten.
- Baustrom- und Bauwasseranschlüsse für die Probeläufe, Druckproben und Inbetriebnahmen während der Bauphase.
- Zurverfügungstellung eines abschliessbaren und beleuchteten Raumes als Materialmagazin und Werkstatt.
- Mehrarbeiten und/oder mehr Material, infolge angeordneten Aufträgen durch den Bauherrn und/oder den Architekten, werden in Regie verrechnet.

Heizung und Sanitär

– Meister/Techniker	CHF 150.–
– Chefmonteur/Planer	CHF 140.–
– Servicetechniker I	CHF 135.–
– Servicetechniker 2	CHF 119.–
– Installateur I	CHF 135.–
– Installateur 2	CHF 115.–
– Installateur 3	CHF 103.–
– Lehrling 1. Jahr	CHF 38.–
– Lehrling 2. Jahr	CHF 49.–
– Lehrling 3. Jahr	CHF 60.–
– Lehrling 4. Jahr	CHF 72.–
– Zusatzausbildung	CHF 80.–
– Zuschlag Serviceauto	CHF 25.–/Einsatz
– Überzeitzuschläge gemäss GAV	

8. Mahngebühren

Mahn- und Inkassogebühren für verfallene Rechnungen werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

9. Teilabnahmen

Teilabnahmen sind möglich.

10. Offertunterlagen

Alle vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch kommerziell genutzt werden. Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen diesem unaufgefordert zurückzugeben.

11. Pauschalpreis

Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.

12. Solidarbürgschaften

Der Vertragspartner erkennt Die Mobilier als Stelle für die Gewährung von Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 181 SIA Norm 118 und verzichtet darauf, einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR zu fordern.

13. Rückbehaltmöglichkeiten

Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltmöglichkeiten gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen.

14. Rechtsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten SIA 118.

15. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz des Unternehmens.